

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZB 11/91

in dem Rechtsstreit

Dr. Jürgen M [REDACTED], K [REDACTED]straße 120, K [REDACTED],

Beklagten zu 1) und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
H [REDACTED]straße 11 a, K [REDACTED] -

g e g e n

W [REDACTED] & K [REDACTED], H [REDACTED] - und B [REDACTED] GmbH, vertreten
durch die Geschäftsführerin Daniele [REDACTED] und den
Geschäftsführer Walter K [REDACTED], [REDACTED]straße 29 und
29 a, K [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
[REDACTED] & [REDACTED],
B [REDACTED]straße 75,
K [REDACTED] -

WIV

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
24. September 1991 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Steffen und die Richter Dr. Kullmann, Dr. Lepa,
Bischoff und Dr. Müller

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten zu 1)
gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. März
1991 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen dem Be-
klagten zu 1) zur Last.

Der Beschwerdewert wird auf 193.185 DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

I.

Für den Erstbeklagten (im folgenden: Beklagten) ist im
ersten Rechtszug zunächst Rechtsanwalt W. und später Rechts-
anwalt S. als amtlich bestellter Vertreter des Rechtsanwalts
W. als Prozeßbevollmächtigter aufgetreten. Letzterem ist das
landgerichtliche Urteil am 17. Juli 1990 zugestellt worden.

- 3 -

Mit Schriftsatz vom 28. Dezember 1990 hat der Beklagte gegen das landgerichtliche Urteil Berufung eingelegt und wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung dieses Antrags hat er an Eides Statt versichert, Rechtsanwalt S. habe ihn weder über den Verfahrensstand noch über die Zustellung des angefochtenen Urteils informiert; er habe noch nicht einmal gewußt, daß Rechtsanwalt S. als amtlich bestellter Vertreter des Rechtsanwalts W. eingesetzt worden sei.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen. Mit der rechtzeitig eingelegten sofortigen Beschwerde verfolgt der Beklagte seinen Wiedereinsetzungsantrag weiter.

II.

Die sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Die Zustellung des landgerichtlichen Urteils an Rechtsanwalt S. war nach § 176 ZPO wirksam. Schon das Protokoll der Sitzung vom 23. Dezember 1987 weist Rechtsanwalt S. als amtlich bestellten Vertreter des Rechtsanwalts W. aus. Er ist auch in der Folge vor dem Landgericht als Prozeßbevollmächtigter für den Beklagten aufgetreten, hat für ihn Schriftsätze eingereicht und Anträge gestellt bzw. durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt stellen lassen. Damit galt Rechtsanwalt S. als "bestellt" i.S. von § 176 ZPO (vgl. Baumbach/Hartmann, ZPO, 49. Aufl., § 176 Anm. 2 B a; Zöller/

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Stephan, ZPO, 16. Aufl., § 176 Rdn. 7). Demgemäß waren die Zustellungen solange an Rechtsanwalt S. vorzunehmen, bis für den Beklagten die Bestellung eines neuen Anwalts angezeigt wurde (§ 87 Abs. 1 ZPO). Das ist erst mit Schriftsatz vom 3. Dezember 1990 geschehen.

Der Beklagte hat nicht glaubhaft gemacht, daß er ohne sein Verschulden von der Zustellung des landgerichtlichen Urteils zunächst keine Kenntnis gehabt hat. Aus dem zu den Akten gereichten Schreiben des Rechtsanwalts S. vom 26. April 1991 ergibt sich, daß der Beklagte für den Anwalt nach der Zustellung des landgerichtlichen Urteils unter seiner bisherigen Anschrift nicht erreichbar gewesen ist. Eine beim Postamt durchgeführte Anschriftenprüfung ist mit dem Vermerk "unbekannt verzogen" zurückgekommen; eine Anfrage, die Rechtsanwalt S. an das Einwohnermeldeamt gerichtet hat, hat zu der Auskunft "abgemeldet nach S. ..." geführt. Daraufhin hat sich Rechtsanwalt S. an das Einwohnermeldeamt in S. gewandt; seine Anfrage kam mit dem Vermerk zurück "als gemeldet nicht zu ermitteln". Auch eine bei dem Postamt S.

durchgeführte Anschriftenprüfung ist ohne Erfolg geblieben. Nichts ist dafür vorgetragen, daß der Beklagte, der von dem Rechtsstreit Kenntnis hatte, ohne sein Verschulden daran gehindert gewesen ist, für seine Erreichbarkeit Sorge zu tragen. Darauf, ob und inwieweit ihm darüber hinaus ein Verschulden von Rechtsanwalt S. zuzurechnen ist, kommt es nicht an.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. Müller